

**Zentrum für Funktionelle Nanoskopie in den Lebenswissenschaften (FuN in Life)
der Universität Ulm**

Statut

vom 17. Juli 2002

Die Mitgliederversammlung des *Zentrums für Funktionelle Nanoskopie in den Lebenswissenschaften* hat in ihrer Versammlung am 25. Februar 2002 gemäß § 32 Abs. 7 i.V.m Abs. 5 UG nachfolgendes Statut beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 zugestimmt.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das *Zentrum für Funktionelle Nanoskopie in den Lebenswissenschaften* ist entsprechend § 32 Abs. 7 UG ein von allen Fakultäten der Universität Ulm gemeinsam getragener Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, im weiteren FuN in Life genannt.
- (2) In FuN in Life können Gruppen von Wissenschaftlern an verschiedenen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der funktionellen Nanoskopie arbeiten (Projektgruppen).

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe von FuN in Life ist es, eine organisatorische Plattform für die Untersuchung von Biopolymeren mit mikro- und nanoskopischen Verfahren zu schaffen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch und der darin integrierten Nachwuchsförderung sind alle Fakultäten der Universität beteiligt.
- (2) FuN in Life wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - Gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte und Nachwuchsförderung
 - Gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Forscher
 - Anregung zum Aufbau komplementärer Forschungseinrichtungen der beteiligten Fakultäten
 - Organisation von Seminarveranstaltungen und regelmäßigen Tagungen
 - Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung funktioneller Verfahren im mikro- und nanomikroskopischen Bereich.
 - Aufbau eines internationalen Ausbildungsprogramms mit Zertifizierung
 - Unterstützung der Lehrangebote in den bestehenden und künftigen Studiengängen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitarbeiter der Universität Ulm, der An-Institute und aller mit der Universität Ulm kooperierenden Einrichtungen sowie emeritierte und pensionierte Hochschulprofessoren der Univer-

sität Ulm können die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand von FuN in Life beantragen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Unterschieden werden:

- a) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder sind die Leiter von Forschungsprojekten, die im Rahmen von FuN in Life durchgeführt werden, sowie Personen, die an der Universität Ulm Aufgaben in der Lehre selbständig wahrnehmen, soweit sie dabei im Rahmen von FuN in Life tätig werden.
 - b) Assoziierte Mitglieder: Mitarbeiter der Universität oder kooperierender Firmen, die an den o.g. Projekte teilhaben, können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben eine beratende Funktion.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds oder wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen und den Vorstand über Forschungsanträge zu informieren. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

§ 5 Organe

- (1) Organe von FuN in Life sind
- der Sprecher
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) FuN in Life wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Sprecher) und zwei Stellvertretern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören sollen und aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und die Mehrheit des Vorstands sollen Professoren der Universität sein. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder als Berater benennen (erweiterter Vorstand).
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des FuN in Life, soweit dieses Statut nichts anderes regelt. Abweichend von der Zuständigkeit des Vorstands liegen die Forschungsprojekte in der Verantwortung der Projektgruppen. Die Geschäftsführung wird entsprechend § 32 Abs. 7 i.V.m Abs. 3 UG wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Durchführung von Veranstaltungen, beteiligt sich an der Planung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und spricht Empfehlungen zu universitären Beschaffungsmaßnahmen aus. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Aufnahme von Projektgruppen. Auf die Mitgliederversammlung findet § 106 Abs. 3 bis 6 UG Anwendung.

- (5) Für die Wahl des Vorstandes, Beschlüsse über die Änderung des Statuts und über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so gilt § 115 Abs. 3 UG.

§ 6 Verwaltung

Die Zentrale Universitätsverwaltung, bzw. die Klinikumsverwaltung, ist zuständig für die Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 7 Schlußbestimmungen

FuN in Life ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Das Zentrum kann jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Ulm, den 17.07.2002

gez.

(Prof. Dr. Othmar Marti)
- Sprecher -